

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Januar 1972

Nummer 1

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	9. 11. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade . . . . .	2
7134	7. 12. 1971	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Vergütung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen . . . . .	2
	7. 12. 1971	Öffentliche Bekanntmachung betr. Antrag der Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR, Essen, vom 29. Oktober 1970 auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Kernkraftwerkes mit einer thermischen Reaktorleistung von 730 Megawatt (MW) bei Kalkar, Kreis Kleve . . . . .	2
	10. 12. 1971	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .	3

221

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Führung  
der von den wissenschaftlichen Hochschulen  
Österreichs und der Schweiz  
verliehenen akademischen Grade**

Vom 9. November 1971

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGS. NW. S. 93) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade vom 9. Dezember 1968 (GV. NW. S. 430) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird

1. hinter die Worte „Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Linz“ eingefügt:  
„Hochschule für Bildungswissenschaften Klagenfurt“.
2. hinter die Worte „Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ eingefügt:  
„Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne“.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1971

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
  
Johannes Rau

— GV. NW. 1972 S. 2.

7134

**Verordnung  
zur vorläufigen Regelung der Vergütung  
für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. Dezember 1971

Aufgrund des § 22 Nr. 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird verordnet:

§ 1

Die Kostenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngKO) vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 124), geändert durch Verordnung vom 28. August 1970 (GV. NW. S. 659), gilt fort.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten einer Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen, spätestens jedoch am 1. Juli 1972, außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1971

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1972 S. 2.

**Offizielle Bekanntmachung  
betr. Antrag der Projektgesellschaft  
Schneller Brüter GbR, Essen, vom 29. Oktober 1970  
auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes  
eines Kernkraftwerkes mit einer thermischen  
Reaktorleistung von 730 Megawatt (MW)  
bei Kalkar, Kreis Kleve**

Vom 7. Dezember 1971

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR (PSB), Essen, hat die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes in der Gemarkung der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, nördlich des Ortsteils Hönnepel am linken Rheinufer zwischen den Flusskilometern 842,1 und 842,5 beantragt.

Nach den Antragsunterlagen erhält das Kernkraftwerk einen Schnellen Natriumgekühlten Reaktor (SNR) mit einer maximalen thermischen Leistung von 730 MW. Die elektrische Nettonennleistung wird 300 MW betragen.

Der Kern des Reaktors setzt sich aus einer Spaltzone und einem die Spaltzone umgebenden Brutmantel zusammen. Als Brennstoff wird Plutonium-Uran-Mischoxid und als Brutstoff abgereichertes Uranoxid verwendet. Brenn- und Brutstoff werden in gasdicht verschweißten Hüllrohren aus Stahl eingeschlossen, die zu Brennelementen bzw. Brutelementen zusammengefaßt sind.

Der Reaktorkern ist in einem zylindrischen Tank aus rostfreiem Stahl mit einem Außendurchmesser von 6,5 m und einer Gesamthöhe von 14,5 m untergebracht.

Die infolge der Kernspaltung im Uran und im Plutonium erzeugte Wärme wird in primären Kreisläufen mit flüssigem Natrium aus dem Reaktorkern abgeführt und über Zwischenwärmetauscher an nicht radioaktive sekundäre Natriumkreisläufe übertragen. Das Natrium der sekundären Natriumkreisläufe durchströmt Dampferzeuger, in denen Heißdampf zum Betrieb einer konventionellen Dampfturbine erzeugt wird. Das primäre und das sekundäre Natriumkreislaufsystem einschließlich der Dampferzeuger sind in je 3 parallelen Strängen ausgeführt.

Zur sicheren Abführung der Nachzerfallsenergie des Reaktors auch bei Ausfall der Hauptwärmeübertragungssysteme ist ein Notkühlsystem vorgesehen, welches völlig unabhängig von den Hauptwärmeübertragungssystemen wirkt und getrennt von diesen angeordnet ist.

Der Reaktortank und die primären Natriumkreisläufe sind in einer geschlossenen Betonhülle, dem inneren Containment, eingeschlossen, die von einer weiteren Betonhülle, dem äußeren Containment, umgeben ist. Das äußere Containment trägt auf seiner Außenseite zur Herabsetzung von Leckagen eine gasdichte Stahlblechhaut. Das Doppelcontainment befindet sich innerhalb des Reaktorgebäudes, das einen geschlossenen Komplex mit drei Dampferzeugerhäusern, einem Hilfsanlagentrakt, einem Betriebs- und Schaltanlagengebäude und mit einem Werkstatt- und Lagergebäude bildet.

Nach Angaben der Antragstellerin werden radioaktive Stoffe nur in so geringen Mengen aus dem Kernkraftwerk in die Luft und in den Rhein abgeleitet, daß die zusätzliche Strahlenbelastung der Bevölkerung um mehr als einen Faktor zehn unter den von der Internationalen Kommission für Strahlenschutz (ICRP) empfohlenen Dosisgrenzwerten bleibt.

Zur Kühlung der Turbinenkondensatoren soll Wasser aus dem Rhein entnommen werden. Nach Erwärmung in den Turbinenkondensatoren wird das Kühlwasser entweder direkt oder erforderlichenfalls über einen Kühl-

turm wieder dem Rhein zugeführt. Dabei soll die Aufwärmung des Rheinwassers nach Durchmischung mit dem erwärmten Kühlwasser deutlich unter 1 Grad bleiben.

Nähere Angaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Zimmer 153, und im Rathaus der Stadt Kalkar, Zimmer 11, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, möglichst schriftlich in drei Ausfertigungen oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vorzu bringen. Zur Niederschrift können etwaige Einwendungen auch beim Stadtdirektor der Stadt Kalkar vorgebracht werden.

Durch Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird hiermit der Termin auf den 20. März 1972, 10 Uhr, im großen Saal der Stadthalle der Stadt Kleve anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1972 S. 2.

**Nachtrag  
zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem  
Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli  
1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen  
Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffent-  
lichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Wei-  
denau / Ausweiche an der katholischen Kirche bis  
Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahn-  
hof Geisweid**

**Vom 10. Dezember 1971**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen — als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von (Hüttental-) Weidenau bis (Kreuztal-) Buschhütten für die Teilstrecke von (Hüttental-) Geisweid / Kreisbahnhof bis zur Anschlußweiche der Firma Achenbach Buschhütten GmbH in (Kreuztal-) Buschhütten (Bahn-km 8,990) bis zum 31. Dezember 1972 verlängert.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1971

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
R a m b o w

— GV. NW. 1972 S. 3.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.